

Annahmebedingungen Ausbauasphalt

Ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gilt für die Annahme von Ausbauasphalt:

1. Die Annahme von Ausbauasphalt wie Asphaltaufbruch oder Fräsgut sowie Asphaltgranulat erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Annahmebedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Anlieferungen von Ausbauasphalt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Anlieferung von Ausbauasphalt gelten diese Annahmebedingungen als angenommen. Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Annahmebedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Folgende Materialien werden an unseren Standorten als Ausbauasphalt angenommen:

Asphalt, welcher der AVV*)-Schlüssel Nr.: 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) und der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB**) entspricht. Die Grenzwerte PAK *** (EPA) ≤ 25 mg/kg und Phenolindex $\leq 0,1$ mg/l sind einzuhalten.

3. Der angelieferte Ausbauasphalt wird unter anderem bei der Herstellung von Asphaltmischgut verwertet und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe (z.B. Transporteur) ist verpflichtet, auf dem Lieferschein den Namen des Anlieferers und des Beförderers, das amtliche Kennzeichen des anliefernden Lkw und die Herkunft des Materials anzugeben sowie die Angaben auf dem Lieferschein zu unterschreiben. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichners nachzuprüfen.

4. Ausbauasphalt wird von uns nur angenommen, wenn er frei von schädlichen Verunreinigungen ist. Verunreinigungen sind Bestandteile, die im Ausbauasphalt enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder im Hinblick auf drohende Umweltbeeinträchtigung erschwert, eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Als Verunreinigung gelten insbesondere Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (z.B. polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z. B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, von denen die Gefahr ausgeht, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern. Als Verunreinigung gelten auch folgende Stoffe: Bodenaushub und jegliche sonstige organische Stoffe insbesondere Holz, Wurzel und Laub, Metall, Kunststoff, Vlies, Geotextil, Pappe, Papier, Bauschutt, Mörtel, Beton, Stahlbeton, Bordstein, Mauerwerk, Kies, Fugenband/Fugenverguss, Asphalt-Armierungsgewebe, Induktionsschleifen und Fahrbahnmarkierungen sowie sonstige Abfälle und Schadstoffe.

Der Ausbauasphalt darf nicht aus chemischen Werken, Kokereien, Stahlwerken bzw. aus ähnlichen Industriebetrieben oder aus Depots stammen, es sei denn, die Unbedenklichkeit des Ausbauasphalts wurde vom Anlieferer durch die Vorlage von dem technischen Standard entsprechenden Untersuchungsergebnissen, welche von uns schriftlich akzeptiert wurden, nachgewiesen.

Ausbauasphalt wird von uns ferner nur angenommen, wenn der Erweichungspunkt Ring und Kugel (EP RuK) des im Ausbauasphalt enthaltenen Bindemittels einen Wert von 70°C nicht überschreitet. Ausnahmsweise kann Ausbauasphalt mit erhöhtem Polymergehalt, mit viskositätsverändernden Zusätzen oder sonstigen zugegebenen Additiven jedoch dann angenommen werden, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die ermittelten erhöhten Werte für den EP RuK auf das Vorhandensein eines erhöhten Polymergehaltes, eine viskositätsverändernde Bindemittels gem. E KvB**** bzw. auf das Vorhandensein von Additiven (z.B. viskositätsverändernde Zusätze) zurückzuführen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlage von, dem technischen Standard entsprechenden, Untersuchungsergebnissen, welche von uns schriftlich akzeptiert wurden, zu führen.

Bei Fräsgut darf die Kantenlänge max. 63 mm betragen. Asphaltfräsgut, das mit Stücken größer 63 mm durchsetzt ist, wird als Asphaltaufbruch-Anlieferung verworfen und mit den entsprechenden Mehrkosten berechnet. Die maximale Korngröße im Ausbauasphalt darf 32 mm nicht überschreiten.

Die Annahme von Sonderasphalten (z.B.: Gussasphalt, OPA, Asphalt mit gummimodifiziertem Bitumen, WDA) kann nur aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Der Anlieferer ist vor einer Anlieferung von Sonderasphalten verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Sonderasphalt handelt.

Der Anlieferer hat den Ausbauasphalt vor Anlieferung auf das Nichtvorhandensein der vorgenannten Stoffe und das Vorliegen der geforderten Eigenschaften überprüft und sichert zu, dass das Material den Vorschriften dieser Annahmebedingungen entspricht.

5. Die Übernahme von Ausbauasphalt in unser Eigentum erfolgt erst nach positiver Identitätskontrolle des angelieferten Materials. Sollte sich bei der Wareingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass das angelieferte Material nicht mit der vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger angegebenen Materialart übereinstimmt bzw. die Vorgaben dieser Annahmebedingungen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, die Annahme mit sofortiger Wirkung zu verweigern und bereits bei uns gelagertes Material kostenpflichtig zu Lasten des Anlieferers entsorgen zu lassen.

Durch das Abkippen von belastetem Material (z.B. teerhaltiges Material, Fugenband, ölverunreinigtes Fräsgut, asbesthaltiges Material), welches vorher als nicht belastet deklariert war, an unseren Anlagen können aufgrund der Vermischung mit unbelastetem Material deutliche Mehrmengen entstehen. Die Pflicht zur Übernahme der Entsorgungskosten durch den Anlieferer gilt auch für Mehrmengen, die dadurch entstehen, dass unbelastetes Material mit Material, welches nicht den Vorgaben dieser Annahmebedingungen entspricht, vermischt wurde.

Der Anlieferer ist ferner verpflichtet, uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte -gleich aus welchem Grund- freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht diesen Annahmebedingungen entspricht. Er ist in diesen Fällen auch verpflichtet, alle für uns anfallenden Prüfungs-/Beprobungskosten zu erstatten.

6. Der Anlieferer versichert, dass er Eigentümer/Besitzer des angelieferten Materials ist und dieses nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Wir erwerben mit dem gestatteten Abladen, vorbehaltlich einer positiven Identitätskontrolle (vergl. Ziff. 5), Eigentum an dem angelieferten Material.

7. Wird die Annahme von Ausbauasphalt aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Annahme wesentlich erschweren, verzögert oder unmöglich gemacht, so haben wir dies auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn für die Annahme erforderliche behördliche Genehmigungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleich welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Anlieferers, die diesem gegen uns und mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Anlieferer bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

9. Haftung / Schadensersatz

9.1. Bei Schadensersatzansprüchen des Anlieferers nach dem Produkthaftungsgesetz, nach Art. 82 DS-GVO, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln oder wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist – sofern die Schadensersatzansprüche des Anlieferers nicht unter Abs. 1 und 2 fallen - unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

9.2. Sofern sich aus Ziffer 9.1. nichts anderes ergibt, ist die Haftung für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.

10. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen anlässlich der Anlieferung schuldhaft verursachen. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB. Er haftet ferner für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung nicht vertragsgemäßen Materials entstehen.

11. Informationen über die von uns im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie unseren Datenschutzhinweisen entnehmen.

12. Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Anlieferers zu klagen.

13. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

*) AVV – Abfallverzeichnis-Verordnung

**) RuVa-StB 01/05 – Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01/05), Ausgabe 2001, Fassung 2005

***) PAK – Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe

****) E KvB – Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB), Ausgabe 2016